Ortsrecht der Stadt Sonthofen



Hinweis: Der hier aufgeführte Text ist keine amtlich bekannt gemachte Fassung, da ggf. Änderungssatzungen eingearbeitet wurden. Für die Richtigkeit des Inhalts wird daher keine Gewähr übernommen. Rechtlich verbindlich sind ausschließlich die im Amtsblatt des Landkreises Oberallgäu veröffentlichten Satzungstexte. Rechtsansprüche aufgrund der hier dargestellten Texte können keine geltend gemacht werden.

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Sonthofen (BGS – WAS)

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Sonthofen folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1

Beitragserhebung

Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung für das in § 1 der Wasserabgabesatzung (WAS) beschriebene Gebiet einen Beitrag (Herstellungsbeitrag).

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn

für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht.

oder

2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Absatz 2a KAG, entsteht die zusätzliche Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Beitragstatbestände, die von vorangegangenen Satzungen erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen.

Wurden solche Beitragstatbestände nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragsbescheide noch nicht bestandskräftig, dann bemisst sich der Beitrag nach der vorliegenden Satzung.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 5

Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird für unbebaute Grundstücke nach der Grundstücksfläche und für bebaute Grundstücke nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 1.100 m² Fläche (übergroße Grundstücke)
- bei bebauten Grundstücken auf das 2-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1.100 m²,
- bei unbebauten Grundstücken auf 1.100 m² begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung haben oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinien hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.
- (4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere
- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,
- im Fall der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Fall des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,

- im Fall der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.
- (5) Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nach zu entrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, ist für die Berechnung des Erstattungsbetrags auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet worden ist.

Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- a) pro Quadratmeter Grundstücksfläche 0,33 Euro
- b) pro Quadratmeter Geschossfläche 2,20 Euro

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 8

Ablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9

Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Stilllegung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der überlangen Grundstücksanschlüsse gemäß § 3 WAS ist in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten, der für die Überlänge anfällt.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner. Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Erstattungsbescheids fällig.
- (3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

Gebührenerhebung

Die Stadt erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren und Verbrauchsgebühren.

§ 11

Grundgebühr und Zählergebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q_3) bzw. nach dem Nenndurchfluss (Q_n) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Hauptwasserzähler im Sinne des § 19 WAS, so wird die Grundgebühr für jeden Hauptwasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit

Dauerdurchfluss (Q ₃)		Nenndurchfluss (Q _n)		
bis Q ₃	4	bis Q _n	2,5	54,00 Euro/Jahr
bis Q ₃	10	bis Q _n	6	129,00 Euro/Jahr
bis Q ₃	16	bis Q _n	10	214,80 Euro/Jahr
bis Q ₃	25	bis Q _n	15	322,20 Euro/Jahr
bis Q ₃	63	bis Q _n	40	859,20 Euro/Jahr
bis Q_3 10	00	bis Q _n	60	1.288,80 Euro/Jahr
bis Q ₃ 25	50	bis Q _n	150	3.220,80 Euro/Jahr

(3) Die Zählergebühr wird für Bauwasserzähler und für bewegliche Wasserzähler berechnet. Sie beträgt bei Wasserzählern mit

Dauerdurchfluss (Q ₃)	Nenndurchfluss (Q _n)	
bis Q ₃ 10	bis Q _n 6	0,30 Euro/Tag
ab Q ₃ 16	ab Q _n 10	1,00 Euro/Tag

§ 12

Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Er ist von der Stadt zu schätzen, wenn
 - 1. Ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,
 - 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 - 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Die Gebühr beträgt 1,17 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebührenschuld entsteht mit dem Verbrauch.
- (2) Die Grundgebührenschuld entsteht erstmals mit Beginn des Monats, welcher auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Die Grundgebührenschuld endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem der Wasserzähler ausgebaut wird.
- (3) Die Zählergebührenschuld (§ 11 Absatz 3) entsteht erstmals mit dem Tage der Übergabe des Zählers an den Gebührenschuldner und im Übrigen mit Beginn eines jeden Tages, an dem der Gebührenschuldner den Zähler im Besitz hat.

§ 14

Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Bei Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentümergesetzes wird die gesamte Gebührenforderung für das Grundstück in einem Gebührenbescheid dem Verwalter des gemeinschaftlichen Eigentums zugestellt.
- (3) Eine privatrechtliche Vereinbarung, wonach ein Mieter oder Pächter die Verpflichtung zur Bezahlung der Grund- oder/und Verbrauchsgebühr übernimmt, befreit den Gebührenschuldner nicht von seiner Gebührenschuld.

§ 15

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Der Verbrauch wird jährlich zum 31.12. abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Das gleiche gilt bei Abrechnung innerhalb des Jahres.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 10.04., 10.07. und 10.10. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 16

Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungsansprüchen wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 18

In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Hinweis:

Lesefassung mit Stand der letzten Änderungssatzung vom 05.12.2022

In den ursprünglichen Text der Satzung vom 13.11.2009 bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu vom 24.11.2009, Nr. 48, wurden folgende Änderungssatzungen eingearbeitet:

- 1. Änderungssatzung vom 01.12.2010, Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu vom 07.12.2010, Nr. 49
- 2. Änderungssatzung vom 27.11.2012, Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu vom 11.12.2012, Nr. 50
- 3. Änderungssatzung vom 25.11.2014, Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu vom 09.12.2014, Nr. 50
- 4. Änderungssatzung vom 04.12.2018, Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu vom 11.12.2018, Nr. 50
- 5. Änderungssatzung vom 05.12.2022, Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu vom 13.12.2022, Nr. 50